

Liebe Abiturientinnen, liebe Abiturienten,

aufgrund einiger Nachfragen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern habe ich für Sie einige Gesundheits- und Verfahrenshinweise zusammengestellt. Wenn Sie im Notfall eine Frage haben, wenden Sie sich bitte täglich ab 7:30 Uhr an das Sekretariat oder schreiben mir in ganz dringenden Fällen eine E-Mail (joachim.bollmann@schulen.kassel.de).

Grundsätzlich gilt, dass in dem Fall, wenn jemand am Prüfungstag Krankheitssymptome zeigt (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen,...), ganz gleich ob vor oder während der Prüfung, die betroffene Person umgehend von der Prüfung ausgeschlossen wird und das Goethe-Gymnasium verlassen muss. Die Entscheidung liegt hierbei in der Hand der Schulleitung. Zur Beruhigung: Natürlich können alle ausgeschlossenen Prüflinge das Abitur nachschreiben, sodass niemand benachteiligt wird.

Vor dem Hintergrund der Verlautbarungen des Hessischen Kultusministeriums und des Gesundheitsamtes gelten für das schriftliche Abitur im Einzelnen folgende Regelungen:

1

Wie ist mit Prüflingen umzugehen, die am Prüfungstag mitteilen, sie hätten Erkältungssymptome, fühlten sich aber prüfungsfähig?

Regelung: Vor Betreten der Schule klärt die Schulleitung durch Einzelabfrage, dass der Prüfling gesund ist und keine Symptome hat. Erklärt ein Prüfling, sich krank zu fühlen, nimmt er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt. Das Gesundheitsamt sagt eindeutig, ein kranker Prüfling gehört nach Hause. Die Schulleitung kann im Verdachtsfall Prüflinge von der Prüfung ausschließen. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn der Prüfling sich prüfungsfähig erklärt, aus der Perspektive der Schulleitung aber sehr wohl Krankheitssymptome wahrgenommen werden.

2

Darf ein Prüfling, der bei einer vorhergehenden Prüfung krankheitsbedingt nicht mitschreiben konnte (nach 1), an weiteren Prüfungen, zum Beispiel in der zweiten Woche, teilnehmen?

Regelung: Wenn die Erkrankung nicht in Zusammenhang mit einer Covid-19 Erkrankung steht, es keinen Kontakt zu einem bestätigten Fall bzw. zu einem begründeten Verdachtsfall gibt oder ein Aufenthalt in einem Risikogebiet bestand, sollte wie bei jeder anderen Erkrankung verfahren werden. In Rücksprache mit dem Hausarzt und 48-stündiger Symptommfreiheit könnte der Prüfling an weiteren Prüfungen teilnehmen.

3

Darf ein Prüfling an der Prüfung teilnehmen, wenn der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegt und der Prüfling erklärt, er sei prüfungsfähig und wolle an der Prüfung teilnehmen?

Regelung: Nein. Die Schulleitung muss aus infektionshygienischer Sicht sicherstellen, dass die Prüflinge nur gesund das Gebäude betreten. Sollten während der Prüfungen Symptome beginnen, ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden der betreffende Prüfling von der schriftlichen Prüfung auszuschließen. Zugleich ist er darauf hinzuweisen, dass er das Schulgelände verlassen muss und im häuslichen Umfeld weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen hat.

Bleiben Sie gesund!

